

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 37

Bern, 16. Februar 2021

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft
Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungs-
mittelgesetz, Betrugs, Urkundenfälschung

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Oberland vom 15. Januar 2021 (ARR 21 1)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Betrugs sowie Urkundenfälschung. Dem Beschwerdeführer wird einerseits vorgeworfen, in der Zeit von ca. September 2020 bis anfangs Oktober 2020 den Mitbeschuldigten D. _____ mehrfach in den Kanton Thurgau gefahren zu haben, damit dieser eine grössere Menge Kokain an einen Abnehmer übergeben konnte. Überdies steht der Beschwerdeführer im Verdacht, an der Fälschung von Versicherungsanträgen zwecks Erhältlichmachen von unrechtmässigen Provisionszahlungen mitbeteiligt gewesen zu sein. Der Beschwerdeführer befindet seit dem 12. Oktober 2020 in Untersuchungshaft. Am 15. Januar 2021 verlängerte das Regionale Zwangsmassnahmengericht Oberland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft für drei Monate, das heisst bis am 9. April 2021. Mit Beschwerde vom 27. Januar 2021 beantragte der Beschwerdeführer die unverzügliche Entlassung aus der Untersuchungshaft unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Eingabe vom 1. Februar 2021 auf eine Stellungnahme. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 3. Februar 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer reichte am 12. Februar 2021 abschliessende Bemerkungen ein.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Im Vergleich zum Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht reichte die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren zusätzliche Aktenstücke ein. Dies ist im Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich zulässig. Dem Beschwerdeführer sind die durch die Staatsanwaltschaft bei der Beschwerdekammer eingereichten amtlichen Akten mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. Februar 2021 beschrieben («5 Bundesordner») und damit das rechtliche Gehör gewährt worden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.4; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 298 vom 6. Oktober 2015 E. 3.3, BK 18 473 vom 3. Dezember 2018 E. 3.5 und BK 19 471 vom 20. November 2019 E. 3.1). Rechtsanwalt B. _____ nahm zudem am 8. Februar 2021 Einsicht in die Akten.
- 4.
- 4.1 Untersuchungshaft kann angeordnet bzw. verlängert werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr bestehen (Art. 221 Abs. 1 StPO). Im Haftprüfungsver-

fahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Das Zwangsmassnahmengericht respektive die Beschwerdekammer muss, anders als das Sachgericht, nicht sämtliche belastenden und entlastenden Beweise gegeneinander abwägen. Vielmehr muss geprüft werden, ob die aktuellen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte dafür liefern, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat (Urteil des Bundesgerichts 1B_259/2008 vom 9. Oktober 2008 E. 3.1). Zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage muss weder ein eigentliches Beweisverfahren durchgeführt noch darf dem erkennenden Strafrichter vorgegriffen werden (BGE 124 I 208 E. 3).

4.2 Der angefochtene Entscheid ist in Bezug auf den dringenden Tatverdacht wie folgt begründet:

Hinsichtlich des Vorwurfs der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz: Für den Sachverhalt und den dringenden Tatverdacht kann vorab auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft vom 10. Oktober 2020, ihrem Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft vom 5. Januar 2021 sowie den Entscheid des regionalen Zwangsmassnahmengericht Oberland vom 12. Oktober 2020 (ARR 20 101) verwiesen werden. Das Zwangsmassnahmengericht stellte in diesem Entscheid fest, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz erstellt ist. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert. Anhand der bisherigen Ermittlungsergebnissen und der Aktenlage ist in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass der Beschuldigte der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz weiterhin dringend tatverdächtig ist. Da aufgrund der Ergebnisse der verdeckten Ermittlungen schon in einem frühen Verfahrensstadium konkrete belastende Beweisergebnisse gegen den Beschuldigten vorlagen, genügt es für die Fortdauer der notwendigen Zwangsmassnahmen, wenn der erhebliche Tatverdacht im Verlauf der Untersuchung weder ausgeräumt noch deutlich abgeschwächt wird (vgl. den Entscheid des BGer 1B_139/2007 vom 17. Dezember 2007 E. 4.3). Zu prüfen ist somit einzig, ob seit dem letzten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts entlastende Umstände aktenkundig geworden sind, welche den dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu relativieren vermögen. Die Verteidigung macht geltend, dass der Beschuldigte anlässlich der delegierten Einvernahme vom 18. November 2020 sämtliche Vorhalte der Strafbehörden auf Anhieb nachvollziehbar habe erklären können. Seine Aussagen seien spontan erfolgt und liessen sich ohne wesentliche, unauflösbare Widersprüche ins Gesamtbild einpassen. Als dann sei der Beschuldigte auf Vorhalt der belastenden Aussagen der Auskunftsperson E._____ sichtlich entrüstet gewesen und habe sich sofort Details über die Situation in Erinnerung rufen können, die als klare Wahrheitszeichen erschienen.

Dieser Ansicht kann sich das Zwangsmassnahmengericht nicht anschliessen. Aus der Einvernahme des Beschuldigten wie auch aus derjenigen der Auskunftsperson E._____ lassen sich keine Beweisaussagen entnehmen, die den Beschuldigten entlasten würden. So verwickelte sich der Beschuldigte in der Einvernahme vom 18. November 2020 in Widersprüche und Unstimmigkeiten (vgl. z.B. Z. 205 ff. des Einvernahmeprotokolls vom 18. November 2020: «[...] wenn wir in der Nähe waren» und «Näheren Kontakt hatte ich nicht zu F._____» vs. Hin- und Rückfahrt von jeweils mehreren Stunden und Telefongespräche vom 06. Oktober 2020 gem. Anhang ÜM-Protokolle; Z. 295 f. des Einvernahmeprotokolls vom 18. November 2020: «Ich bin damals nicht mit dem Ziel L._____ losgefahren. Das wurde damals spontan entschieden» vs. Telefongespräch vom 08. Oktober 2020 gem. Anhang ÜM-Protokolle), konnte teilweise keine plausible Erklärung liefern (vgl. z.B. Z. 242 des Einvernahmeprotokolls vom 18. November 2020: «Das ist mir auch nicht klar. Was sie nicht genau verste-

hen, verstehe ich auch nicht.») oder machte wenig glaubhafte Erklärungsversuche (vgl. z.B. Z. 259 ff. des Einvernahmeprotokolls vom 18. November 2020: «Ich denke um Geld oder so. [...] Er meinte wohl Geld»). Als dann ist der Reaktion des Beschuldigten auf Vorhalt der Aussagen der Auskunftsperson E._____ betreffend den schwarzen Koffer kein allzu hoher Beweiswert beizumessen, da mit diesen – allenfalls tatsächlichen Aussagen der Auskunftsperson – noch nichts über die sonstige Beteiligung des Beschuldigten am Betäubungsmitteldelikt (Tatbestandsvariante des Beförderns) gesagt ist. Die unterschiedliche Schilderung der Vorgänge in der Wohnung der Auskunftsperson bzw. des Mitbeschuldigten D._____ durch die Auskunftsperson und den Beschuldigten enthalten mithin keine Aussagen, welche den vorbestehenden dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten in Bezug auf das ihm vorgeworfene Betäubungsmitteldelikt entkräften könnten.

Das Argument der Verteidigung, dass sich der Beschuldigte weder über die chemische Zusammensetzung noch den Wert von gewissen Mengen Kokain auskenne, vermag nach Ansicht des Zwangsmassnahmengerichts ebenfalls keine Zweifel am dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten entstehen zu lassen, zumal ihm massgeblich die *Beförderung* von Betäubungsmittel (nicht z.B. die Herstellung oder der Verkauf) angelastet wird. Wenn die Verteidigung schliesslich einwendet, der Stand der Ermittlungen lege weiterhin nahe, dass der Beschuldigte als Unwissender durch den Mitbeschuldigten D._____ instrumentalisiert worden sei, ist anzumerken, dass dies – namentlich vor dem Hintergrund der überwachten Telefongespräche (vgl. z.B. Telefongespräch vom 06. Oktober 2020 bzgl. Anreise aus Basel) – wenig glaubhaft erscheint, zumal es sich beim Mitbeschuldigten D._____ um einen Kollegen des Beschuldigten handelt, den er bereits seit zwei Jahren kennen will (vgl. Z. 59 des Hafteröffnungsprotokolls vom 10. Oktober 2020, sowie Z. 109 ff. des Einvernahmeprotokolls vom 04. November 2020). Zudem bestehen aufgrund der Akten Hinweise darauf, dass der Beschuldigte auch in anderem Zusammenhang (Versicherungen) gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten deliktisch tätig war (vgl. lit. b hiernach). Damit ist in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorwurfs der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz weiterhin von einem dringenden Tatverdacht auszugehen. Aus den Akten ergeben sich keine neuen Umstände, welche den bestehenden, konkreten und dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu relativieren vermöchten. Namentlich der enge Kontakt mit den Personen, bei welchen Kokain sichergestellt wurde, die Fahrten zu den Drogenübergaben, die wenig glaubhafte Begründung für diese Fahrten sowie das diesbezügliche oberflächliche, ausweichende Aussageverhalten des Beschuldigten, vermögen den dringenden Tatverdacht nach wie vor ausreichend zu begründen.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs und der Urkundenfälschung (mehrfach, evtl. gewerbsmässig begangen): Für den Sachverhalt und den dringenden Tatverdacht kann vorab auf den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Untersuchungshaft vom 5. Januar 2021 verwiesen werden. Die Staatsanwaltschaft führt aus, dass anlässlich der beim Mitbeschuldigten D._____ durchgeführten Hausdurchsuchungen verschiedene Zufallsfunde gemacht worden seien, die darauf hinweisen würden, dass D._____ sowie weitere Mitbeteiligte jeweils bei verschiedenen Versicherungsnehmern persönlich vorgesprochen hätten, um diese anzufragen, ob sie nicht zu einer günstigeren Krankenkasse wechseln wollten. Die Versicherungsnehmer hätten dann in der Folge jeweils eine Vollmacht zuhanden von D._____ sowie den weiteren Mitbeteiligten ausgestellt und ihnen Ausweiskopien ausgehändigt, mit denen D._____ sowie die übrigen Mitbeteiligten jeweils ohne Wissen und Auftrag der jeweiligen Versicherungsnehmer deren Krankenversicherungen gekündigt und mit gefälschten Unterschriften bei mehreren Krankenkassen gleichzeitig neue Verträge abgeschlossen hätten, um entsprechende Provisionen für die neuen Versicherungsabschlüsse zu erhalten. Namentlich aus den aktiven Telefonüberwachungen und aus den Aussagen von G._____ vom 28. Juli 2020 sowie den von der H._____ GmbH eingereichten Unterlagen würden sich Hinweise auf

eine Mitbeteiligung des Beschuldigten mindestens in Form von Gehilfenschaft bei diesen Tatvorgängen ergeben. Die Verteidigung hält diesen «plötzlichen Vorwurf» des angeblichen gewerbsmässigen Betrugs und der Urkundenfälschung für «absurd». Die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumente würden den Beschuldigten in keiner Weise belasten, ansonsten die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf längst erhoben hätte. Nach dem gegenwärtigen Stand der Akten lassen sich die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Tatvorwürfe gegen den Beschuldigten auf zahlreiche Beweismittel abstützen (vgl. hierzu etwa die Berichtsrapporte der Kantonspolizei Bern vom 28. Juli 2020, vom 14. Oktober 2020 und vom 26. Oktober 2020, sowie Z. 20 ff. des Einvernahmeprotokolls vom 28. Juli 2020). Somit ist hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs und der Urkundenfälschung (mehrfach, evtl. gewerbsmässig begangen) in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ebenfalls von einem dringenden Tatverdacht auszugehen.

- 4.3 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen des dringenden Tatverdachts der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wobei insbesondere geltend gemacht wird, dass die Observation nicht aktenkundig dokumentiert sei, sondern sich der Verdacht einzig aus Polizeirapporten ergebe. Insbesondere fehlten Fotos, Videoaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen der Observation, welche die Bezeichnung «Beweismittel» verdienten. Ebenso liege kein Observationsbericht vor. Im Weiteren wird geltend gemacht, dass trotz interkantonaler Polizeiaktion keine grössere Menge an Kokain sichergestellt worden sei und dass in der Wohnung des Beschwerdeführers weder Kokain noch Streckmittel oder Drogengeld gefunden worden seien. Im Weiteren wird vom Beschwerdeführer auch der Verdacht des Betrugs und der Urkundenfälschung bestritten mit der Begründung, dass zwei Personen – nämlich D._____ und J._____ – im Zentrum der Ermittlungen stünden und der Beschwerdeführer diese einzig kenne.
- 4.4 Die Staatsanwaltschaft entgegnet im Kern, die Ausführungen des Beschwerdeführers und von D._____ seien nicht derart übereinstimmend und überzeugend ausgefallen, dass sie den dringenden Tatverdacht auszuräumen vermöchten.
- 4.5 In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, die einzigen objektiven Beweismittel, auf welche in den Polizeiberichten für die Haftanordnung über ihn abgestellt werde, seien gar nicht aktenkundig. Dies sei rechtsstaatlich nicht haltbar und verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör. Wenn die Staatsanwaltschaft zur Untermauerung des von ihr behaupteten Tatverdachts die einschlägigen Beweismittel nicht aktenkundig mache, so dürfe sie sich nicht auf diese abstützen – auch nicht indirekt über eine Bezugnahme auf Polizeirapporte, welche den dringenden Tatverdacht bereits vorweg nehmen würden. Da objektiven Beweismitteln regelmässig ein höherer Beweiswert zukomme als Personalbeweisen, dürfe sich die Staatsanwaltschaft für die von ihr angestrebten, weiteren Einschränkung der persönlichen Freiheit des Beschwerdeführers nicht auf blossen Aussagen (von Polizisten, Auskunftspersonen und Beschuldigten) stützen, wenn objektive Beweismittel vorliegen würden. Inwiefern es während der Untersuchungshaft nicht möglich gewesen sein soll, zumindest einen Zwischenbericht über die Observation einzuholen, aber insbesondere die objektiven Beweismittel in die Akten aufzunehmen, lege die Staatsanwaltschaft nicht dar. Schliesslich sei die Freundin von D._____, E._____, die einzige Person, welche den Beschwerdeführer in ihren Aussagen direkt belaste. Angesichts dessen, dass ausgerechnet in ihrer Wohnung Kokain gefunden worden sei und

sich auch ihr Freund in Untersuchungshaft befinde, sei es naheliegend, dass es sich um einen unglaublichen Versuch handle, die Schuld dem Beschwerdeführer in die Schuhe zu schieben, um sich selbst oder D._____ zu entlasten. Dies erhellet aus dem Umstand, dass vom Beschwerdeführer keine DNA auf den Kokainbeuteln sichergestellt worden sei.

- 4.6 Es liegt ein dringender Tatverdacht hinsichtlich Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz vor. Zur Begründung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts verwiesen werden (vorne E. 4.2). Was der Beschwerdeführer dagegen vorträgt, verfährt nicht: Soweit er die fehlenden Erkenntnisse aus der Observation moniert, ist darauf hinzuweisen, dass einerseits die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, weshalb noch nicht alle polizeilichen Erkenntnisse Eingang in die amtlichen Akten gefunden haben. Andererseits ist durch die Staatsanwaltschaft offenbar bislang kein Amtsbericht über die Erkenntnisse aus der Observation einverlangt worden, da die bisherigen Erkenntnisse in anderer Form – nämlich im Rahmen der durchgeführten Befragungen oder von anderweitigen Polizeiberichten – Eingang in die Akten gefunden haben. Diese Berichte wie auch die Befragungsprotokolle stellen Beweismittel dar, auf die entgegen der Ansicht der Verteidigung in freier Beweiswürdigung abgestellt werden darf; letztlich wird das Sachgericht den genauen Beweiswert zu bestimmen haben. Freilich wird die Staatsanwaltschaft als einen der nächsten Schritte einen Bericht zur Observation einzufordern haben. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt hier – im Haftprüfungsverfahren – aber nicht vor. Der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit dem Mitbeteiligten D._____ Betäubungsmittel zu einem Abnehmer aus dem Kanton Thurgau gebracht hat, ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Kantonspolizei Thurgau erhielt Kenntnis über den Handel von Betäubungsmitteln und die jeweils getätigten Lieferungen. Für die Details der Erkenntnisse kann auf den Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 18. September 2020 (Fasz. 4, Unterfaszikel 1) verwiesen werden (vgl. ergänzend Berichtsrapport vom 7. Oktober 2020 in Fasz. 6, Unterfaszikel 1). Am 9. Oktober 2020 wurden der Beschwerdeführer und D._____ in L._____ angehalten (vgl. EV Beschwerdeführer vom 9. Oktober 2020, «Benachrichtigung der Parteien»). Zwar stellte die Polizei dabei gemäss der Staatsanwaltschaft kein Kokain sicher, jedoch fanden sich im Wagen an diversen Orten Spuren von Kokain (siehe ITMS Bericht vom 9. Oktober 2020 in Fasz. 5 [Anhang zu EV Beschwerdeführer vom 18. November 2020]). In der Folge wurden bei der Hausdurchsuchung von D._____ rund 160 Gramm Kokaingemisch sichergestellt, wobei sich darauf DNA-Spuren von ihm befanden (siehe EV D._____ vom 27. Januar 2021, Z. 224 ff.). Eine vernünftige respektive nachvollziehbare Erklärung für das sichergestellte Kokain haben bislang weder der Beschwerdeführer noch D._____ abgeben können. Ebenfalls fallen die bisherigen Aussagen des Beschwerdeführers und von D._____ zu den Fahrten in den Kanton Thurgau wenig überzeugend aus und stimmen nicht überein; sie müssen daher derzeit als Schutzbehauptungen bezeichnet werden. So hat zum Beispiel der Beschwerdeführer bei der polizeilichen Befragung vom 9. Oktober 2020, Z. 156 ff. (Fasz. 5, Unterfaszikel 2) und der Hafteinvernahme vom 10. Oktober 2020 (Z. 105 ff.) angegeben, sie seien spontan nach L._____ gefahren, obwohl auf-

grund der Telefonüberwachung davon auszugehen ist, dass die Fahrt bereits am Tag vorher telefonisch abgemacht worden ist (vgl. EV Beschwerdeführer vom 18. November 2020, Z. 285 ff.: Ich bleibe dabei.). Widersprüchlich sind die Aussagen auch insofern, als der Beschwerdeführer angibt, er sei nach L._____ gefahren, um etwas zu trinken (EV vom 9. Oktober 2020, Z. 125 und Z. 141; Haftenvernahme vom 10. Oktober 2020, Z. 98), während D._____ zu den Kontakten zu F._____ angibt, es sei um Abschlüsse für Krankenversicherungen gegangen (EV D._____ vom 27. Januar 2021, Z. 163 ff.). Im Lichte dessen ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und des Mitbeteiligten D._____ in keiner Weise dermassen überzeugend ausfallen, dass sie den gegen sie bestehenden dringenden Verdacht auszuräumen vermögen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer von E._____ erheblich belastet wird (vgl. dazu zunächst EV Beschwerdeführer vom 18. November 2020, Z. 377-382). So schilderte sie einerseits glaubhaft und ausführlich, wie der Beschwerdeführer alleine im Zimmer von D._____ gewesen sei (EV E._____ vom 4. November 2020, Z. 165 ff. insb. Z. 176 ff.: Da wusste ich, dass A._____ nicht auf der Toilette war sondern im Zimmer von D._____. [...] Dabei habe ich gesehen, dass der Schwarze Koffer aus dem Schrank ragte. Er ragte so weit heraus, dass man die Schranktüre nicht mehr zu machen konnte.). Andererseits antwortete sie auf die Frage, wem das Kokain im Koffer zuzuordnen sei, dieses gehöre «A._____», also dem Beschwerdeführer (EV E._____ vom 4. November 2020, Z. 275). Im Koffer waren bekanntlich die aufgefundenen 160g Kokaingemisch drin (vgl. Durchsuchungsprotokoll vom 9. Oktober 2020 in Fasz. 6, Unterfaszikel 1). Am dringenden Tatverdacht ändert auch der Umstand nichts, dass an den Kokainbeuteln keine DNA des Beschwerdeführers festgestellt werden konnte. Schliesslich bleibt anzumerken, dass E._____ entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht die Freundin/Partnerin von D._____ ist (vgl. EV D._____ vom 27. Januar 2021, Z. 79 [«rein freundschaftlich»]; EV E._____ vom 4. November 2020, Z. 49 [«wir sind kein Paar»] und Z. 68 [«Er ist ein guter Kollege»]).

Was den Tatverdacht in Bezug auf den Versicherungsbetrug und die Urkundenfälschung betrifft, so ergibt sich dieser insbesondere aus den Aussagen von G._____ vom 28. Juli 2020 (Fasz. 4, Unterfaszikel 3). Dieser hat angegeben, zwei Treffen mit dem Beschwerdeführer gehabt und diesem ein Bild seiner Ausweise zugeschiedt zu haben. In der Folge erhielt er von zwei weiteren Krankenkassen Zahlungsaufforderungen, obschon er mit diesen keine Abschlüsse getätigt hatte (insb. Z. 25 ff.); einem Kollegen von ihm sei es gleich ergangen (Z. 33 f.). Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich am 17. Juli 2020 im polizeilichen Ermittlungsverfahren als Auskunftsperson befragt worden (Fasz. 5, Unterfaszikel 2). Er hat nicht erklären können, wie es dazu gekommen ist, dass D._____ – alias I._____ – zu den Unterlagen und Ausweiskopien von G._____ gekommen ist (Z. 208 ff.). Beim aktuellen Stand des Verfahrens ist zwar noch nicht klar, inwieweit der Beschwerdeführer an den betrügerischen Handlungen mitbeteiligt gewesen ist. Die Aussagen von G._____ weisen aber klar darauf hin, dass die ihm übergebenen Bilder der Ausweise für betrügerische Handlungen missbraucht worden sind. Da der Beschwerdeführer nicht überzeugend darlegen kann, wie diese von ihm zu D._____ gekommen sind, besteht gegen ihn ein dringender Tatverdacht, mindestens hinsichtlich Gehilfenschaft.

5.

5.1 Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes müssen konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Diese können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben (Urteil des Bundesgerichts 1B_257/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2). Bei der Frage, ob eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und der Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

5.2 Der angefochtene Entscheid ist hinsichtlich der Kollusionsgefahr folgendermassen begründet:

Die für die Beurteilung relevanten Umstände haben sich seit dem vorgenannten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Anordnung der Untersuchungshaft nicht massgeblich verändert, insbesondere, da zwischenzeitlich der Vorwurf des Betrugs und der Urkundenfälschung (mehrfach, evtl. gewerbsmässig begangen) hinzugekommen ist und diesbezüglich ebenfalls Ermittlungen am Laufen sind. Die Verteidigung macht geltend, der Beschuldigte kenne niemanden, auf den er in Freiheit einwirken könne. So wisse der Beschuldigte insbesondere nicht, wo sich J. _____ aufhalte, noch könne er in irgendeiner Weise auf sie Einfluss nehmen. Vorliegend besteht eine nicht unerhebliche Verdunkelungsgefahr hinsichtlich der weiteren Ermittlungen gegen den Beschuldigten wegen Betrugs und Urkundenfälschung. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist von der naheliegenden Vermutung auszugehen, dass sich der Beschuldigte namentlich mit J. _____ absprechen könnte, die ihm persönlich bekannt ist (vgl. Z. 129 ff. des Einvernahmeprotokolls vom 18. November 2020). Zudem ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft noch nicht sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit diesen Deliktswürfen ermittelt und ausgewertet hat. Die Beweissicherung ist hier m.a.W. noch nicht in einem Umfang erfolgt, dass sie auch durch allfällige Absprachen und Machenschaften des Beschuldigten nicht mehr unterlaufen werden könnte. Das zeigt sich auch darin, dass die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungshandlungen plant, um insbesondere das genaue Ausmass der vom Beschuldigten eingereichten Versicherungsanträge und die von den Versicherungen getätigten Provisionszahlungen festzustellen. Im Anschluss daran ist eine weitere Einvernahme mit dem Beschuldigten geplant, die unverfälscht stattfinden können muss. Schliesslich besteht nach wie vor die Gefahr, dass der Beschuldigte nach einer Haftentlassung versuchen könnte, sich mit dem Mitbeschuldigten D. _____ abzusprechen.

5.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei nicht ersichtlich, bezüglich welcher Personen und Sachbeweise Verdunkelungsgefahr bestehen solle. Insbesondere verfange das Argument nicht, wonach die Staatsanwaltschaft betreffend den Betrugs- und Urkundenfälschungsvorwürfen noch nicht sämtliche Unterlagen habe ermitteln und auswerten können. Betrachte man den grossen Umfang der edierten Unterlagen, so könne an einer umfassenden Erhebung der objektiven Beweismittel

und Ermittlung möglicher weiterer Auskunftspersonen oder Zeugen kein Zweifel bestehen. Sodann sei die Frage des Zeitbedarfs für die Auswertung sämtlicher Unterlagen für die Kollusionsgefahr unerheblich. Die Staatsanwaltschaft habe ausreichend Gelegenheit gehabt, die erhobenen Beweismittel einer summarischen Prüfung zu unterziehen um festzustellen, ob sich daraus weitere Beweismassnahmen aufdrängten – für eine detaillierte Auswertung der Beweismittel habe sie im weiteren Verlauf des Vorverfahrens noch Zeit. Die Staatsanwaltschaft habe vor nunmehr drei Monaten das Strafverfahren auf die Vorwürfe des Betrugs und der Urkundenfälschung ausgeweitet. Dass sie in der Folge keine Beweismassnahmen getroffen habe und dadurch wohl in eine selbstverschuldete Zeitnot geraten sei, könne dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil gereichen.

In der Replik ergänzt er, die Staatsanwaltschaft lege nicht dar, für welche Beweismassnahmen eine Weiterführung der Untersuchungshaft zielführend sein soll. Die ihm vorgeworfenen Delikte würden deutliche digitale und papiergebundene Spuren hinterlassen. Die Staatsanwaltschaft habe sämtliche relevanten Akten von den involvierten Versicherungen ediert und könne weitere Editionen anordnen. Der Beschwerdeführer habe keine Siegelung seiner elektronischen Geräte verlangt, womit einer Durchsuchung nichts im Weg stehe. Somit bestehe weder Kollusionsgefahr noch erscheine Untersuchungshaft als verhältnismässig.

- 5.4 Es besteht entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers Kollusionsgefahr: Die Akten sind – wie selbst die Verteidigung ausführt – umfangreich und der Beschwerdeführer macht schlicht unglaubliche Aussagen, was das Verfahren notorisch verlängert. Es besteht die konkrete Gefahr, dass er sich nach der Freilassung mit D._____ absprechen würde, der in verschiedenen Bereichen – insbesondere bezüglich des Grunds der Reisen nach L._____ – nicht dieselben Standpunkte vertritt wie der Beschwerdeführer. In Bezug auf den Betrug und die Urkundenfälschung besteht mindestens Kollusionsgefahr im Verhältnis zu J._____, die (soweit ersichtlich noch immer) unbekannten Aufenthalts ist (vgl. z.B. Herausgabeaufforderung der Staatsanwaltschaft vom 24. August 2020 in Fasz.4, Unterfaszikel 3). Kollusionsgefahr besteht entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht bloss, bis alle Beweise «erhoben» worden sind, sondern grundsätzlich bis diese *ausgewertet* oder zumindest vertieft gesichtet worden sind. Erst danach wird in aller Regel erkennbar, dass ein Absprechen bzw. eine Verdunkelung nicht mehr möglich ist. Darüberhinausgehend verweist die Kammer hinsichtlich der Kollusionsgefahr auf die korrekten Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts (E. 5.2).

6.

- 6.1 Fluchtgefahr ist zu bejahen, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März

2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insb. die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen des Häftlings, dessen berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1, 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3).

6.2 Das Zwangsmassnahmengericht begründete die Fluchtgefahr wie folgt:

Mit Entscheid vom 12. Oktober 2020 (ARR 20 101) hat das regionale Zwangsmassnahmengericht Oberland den Haftgrund der Fluchtgefahr nach Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO bejaht. Die für die Beurteilung relevanten Umstände haben sich seit dem vorgenannten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Anordnung der Untersuchungshaft nicht verändert. Die Verteidigung macht (analog ihrer Stellungnahme zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Untersuchungshaft vom 10. Oktober 2020) im Wesentlichen geltend, der Beschuldigte verfüge über eine Niederlassungsbewilligung C in der Schweiz und sei in der Schweiz sehr stark verwurzelt, da er bereits seit seinem 8. Lebensjahr in der Schweiz wohne, einen Sohn in der Schweiz habe und seine Ausbildung hier absolviert habe. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung geht das Zwangsmassnahmengericht nicht von einer derart starken Verwurzelung in der Schweiz aus, die den Beschuldigten mit Blick auf die drohenden Sanktionen davon abhielte, bei einer Entlassung aus der Untersuchungshaft sofort unterzutauchen oder ins Ausland zu flüchten. Der Beschuldigte führte anlässlich der Hafteröffnung aus, keinen regelmässigen Kontakt zu seinem Sohn zu haben und kaum Verwandte oder Bekannte in der Schweiz zu haben. Konkret erwähnte er einzig, dass der Cousin seiner Mutter irgendwo in Zürich sei, er mit diesem aber keinen Kontakt habe. Schliesslich kann aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten nicht von einer geregelten Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgegangen werden (vgl. Z. 214 ff. des Hafteröffnungsprotokolls vom 10. Oktober 2020). Angesichts der konkreten Tatvorwürfe droht dem Beschuldigten im Falle eines Schuldspruchs eine erhebliche Sanktion sowie eine – selbst bei einer bestehenden Niederlassungsbewilligung C mögliche – obligatorische Landesverweisung. Bei einer Haftentlassung ist damit zu befürchten, dass der Beschuldigte entweder untertauchen oder die Schweiz unverzüglich verlassen würde, um so einer Verurteilung und der drohenden Sanktion zu entgehen. Es ist deshalb weiterhin von einer nicht unerheblichen Fluchtgefahr auszugehen [...].

6.3 Der Beschwerdeführer entgegnet, er habe seinen Lebensmittelpunkt seit seiner Kindheit im Berner Oberland. Inwiefern sich die Situation von einem durchschnittlichen Schweizer Bürger (der in der heutigen Welt mit Leuten aus allen möglichen Ländern Kontakte pflege) unterscheide, sei nicht ersichtlich. Mit Verweis auf die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung töne das Zwangsmassnahmengericht an, dass es die Fluchtgefahr selbst dann annehmen würde, wenn der Beschwerdeführer Schweizer wäre, weil er einzelne Kontakte im Ausland habe und gerne reise. Es verkenne dabei, dass das Bundesgericht in seinem Urteil 1B_440/2019 vom 3. Oktober 2019 darauf hinweisen wolle, dass es auch bei Schweizern auf eine Abwägung im Einzelfall ankomme. Angewendet auf den vorliegenden Fall sei mit Verweis auf den angeführten Entscheid höchstens abzuleiten, dass es auf den Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers nicht ankommen könne. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland habe es bereits bei der Haftanordnung keine gegeben. Aufgrund der Untersuchungshaft habe der Beschwerdeführer sodann keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können,

sich verschuldet und seine Wohnung aufgrund einer Kündigung durch den Vermieter verloren. Mit welchen finanziellen Mitteln er ins Ausland flüchten oder mitten im Winter im Inland untertauchen können solle, sei nicht ersichtlich und eine Flucht somit jedenfalls aus heutiger Sicht nicht ernsthaft zu befürchten.

- 6.4 Es besteht konkrete Fluchtgefahr. Die Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer sind relativ gravierend; es droht potenziell gar ein Landesverweis. Zwar ist es so, dass er in der Schweiz aufgewachsen ist. Seine (soziale) Bindung zum Land erweist sich aber als nicht wirklich stark. Er ist slowenischer Staatsbürger und seine einzigen familiären Beziehungen in der Schweiz sind gemäss seinen Angaben ein Cousin der Mutter in Zürich sowie sein Sohn, zu dem er aber keinen regelmässigen Kontakt pflegt. Dass der Beschwerdeführer keine finanziellen Mittel (für eine Flucht) haben soll, ist auch nicht erstellt, sprach er doch von Geld aus dem Verkauf einer Eigentumswohnung (vgl. EV vom 18. November 2020, Z. 56).

7.

- 7.1 Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Im Weiteren hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Eine übermässige Haft liegt vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt oder wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird (BGE 116 Ia 143 E. 5a; BGE 107 Ia 256 E. 2b).
- 7.2 Betreffend die Verhältnismässigkeit der Haft hält der Beschwerdeführer fest, diese sei unverhältnismässig, weil er einerseits kein Erwerbseinkommen erzielen könne und andererseits die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mit der gebotenen Beschleunigung vorantreibe.
- 7.3 In Anbetracht der gegebenen Kollusionsgefahr existieren vorab keine tauglichen Ersatzmassnahmen, um diese zu bannen (insbesondere nicht durch «Electronic Monitoring»). Nur die Untersuchungshaft kann verhindern, dass sich der Beschwerdeführer mit seinen Mitbeschuldigten abspricht oder die geplanten Ermittlungshandlungen durch kollusive Handlungen erschwert oder verunmöglicht. Des Weiteren ist mit Blick auf die gegen den Beschwerdeführer erhobenen schweren strafrechtlichen Vorwürfe und die gegebenenfalls auszusprechende (obligatorische) Landesverweisung die Untersuchungshaft weiterhin als in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig zu bewerten. Dennoch ist die Staatsanwaltschaft freilich angehalten, das Strafverfahren beschleunigt und stetig voranzubringen. Die Staatsanwaltschaft hat weitere geplante und notwendige Ermittlungshandlungen mit ausreichender Deutlichkeit aufgezeigt (siehe dazu Stellungnahme vom 3. Februar 2021, S. 5, sowie Haftverlängerungsantrag vom 3. Januar 2021, S. 3).

Während es in der Natur der Untersuchungshaft liegt, dass diese Nachteile mit sich bringt, ist zur gerügten Verletzung des Beschleunigungsgebots überdies Folgendes festzuhalten: Es stimmt, dass bei der Staatsanwaltschaft bereits seit Mitte August 2020 ein Verfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung hängig ist, wobei dieses gegen den Beschuldigten D._____ vorerst unter dessen Aliasnamen I._____ geführt worden ist. Da es einerseits nur um einen Geschädigten gegangen ist und es sich andererseits nicht um ein Haftverfahren gehandelt hat, hat die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren nicht vordringlich behandelt. In der Folge hat sich der Verdacht des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz ergeben; erst nach der Anhaltung der Beschuldigten ist der Verdacht auf Betrugsdelikte im grösseren Umfang erkennbar geworden. Auf detaillierte Befragungen der beiden Beschuldigten ist durch die Staatsanwaltschaft offenbar vorerst verzichtet worden, da einerseits das genaue Ausmass der betrügerischen Handlungen noch nicht bekannt gewesen ist, andererseits D._____ bis Ende Januar 2021 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Aufwändig erscheinen alleine das Erheben und Auswerten der gefälschten Versicherungsverträge, da diese von den Beschuldigten oftmals nicht direkt bei den Krankenkassen eingereicht worden sind. In einem ersten Schritt sind denn Mitte Dezember 2020 bei mehreren Krankenkassen und zwei Versicherungsvermittlern die entsprechenden Unterlagen ediert worden. Diese sind inzwischen eingelangt und müssen gemäss der Staatsanwaltschaft nun ausgewertet werden (vgl. Fasz. 7); weiter werden wohl noch Akten bei weiteren Versicherungsvermittlern ediert werden müssen und diese allenfalls befragt werden, um das Ausmass der deliktischen Tätigkeit zu bestimmen. Dass diese Ermittlungen eine gewisse Zeit benötigten, ist augenfällig. Im Lichte dessen liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor.

Soweit die Verteidigung schliesslich geltend macht, dass sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer nicht verdichtet hätte, weshalb eine Fortdauer der Untersuchungshaft unverhältnismässig sei, so betrifft dies die Anforderungen an den Verdachtsgrad und damit die Prüfung des dringenden Tatverdachts. Ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer liegt vor (vgl. vorne E. 4). Auch das Argument, dass hinsichtlich des Vorwurfs des gewerbsmässigen Betrugs und der Urkundenfälschung «völlig unklar» sei, was eine Inhaftierung des Beschwerdeführers bewirken solle, zumal die angeblichen Beweise gesichert zu sein scheinen, betrifft nicht die Verhältnismässigkeitsprüfung, sondern den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr. Wie dargelegt, ist dieser weiterhin gegeben (vgl. E. 5) und kann die Beweissicherung noch nicht als abgeschlossen gelten.

8. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.
9. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
 - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Oberland, Gerichtspräsident K. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (mit den Akten – per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 16. Februar 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Müller

i.V. Gerichtsschreiberin Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.